



Festlicher Jahresempfang im Burghof

Gemeinsam im Gespräch – Gemeinsam feiern: Mit Tanz, Törtchen und Kaffee



Ein gut gefülltes Festzelt ...



Beste Unterhaltung - nicht nur mit dem Programm.

Der Neujahrsempfang hat Tradition in Plau am See. In den vergangenen Jahren fand er immer im Januar als Auftaktveranstaltung zum Neuen Jahr in der Schule am Klüschenberg statt. In diesem Jahr hatte die Stadt erstmalig alle geladenen Gäste, Plauer und Besucher am 5. Mai zum Jahresempfang auf den für alle Wetterlagen gewappneten Burghof eingeladen. Und erstmals folgte dem offiziellen Teil, der von den Burgsängerinnen musikalisch begleitet wurde, der gesellige Teil mit „Tanz, Törtchen und Kaffee“, mit DJ Perry sowie zwei herausfordernden Tanzshows des Quetziner Dance Teams.

Ein wunderschöner Sonntag im Mai, ein Glas Sekt, O-Saft oder Wasser zur Begrüßung, viele gut gelaunte Gäste und beste Stimmung schon vor dem offiziellen Auftakt, zu dem die Burgsängerinnen unter Leitung von Birgit Arndt am Piano das Mecklenburg-Lied anstimmten. „Wir haben uns für das veränderte Datum in der wärmeren Jahreszeit und den zentralen Ort im Stadtzentrum entschieden, damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an diesem Jahresempfang teilnehmen und mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes und der Stadt Plau am See sowie der Partnerstadt Plön ins Gespräch kommen können. Wir freuen uns sehr, zu sehen, dass heute so viele Interessierte und Feierlustige hier erscheinen sind, dass wieder so ein tolles Programm erstellt wurde, die Grundschule für Kaffee, Kuchen, Würstchen und Co. sorgt und uns so viele Helfer, nicht zuletzt der Bauhof, bei diesem Event unterstützen. Ein Dank geht auch an Marcel Bartsch, MS Zeltbau, der uns dieses Zelt zwischen den beiden Veranstaltungen (Tanz in den Mai und Herrentagsfeier) kostenfrei zur Verfügung stellt,“ betonte Bürgermeister Sven Hoffmeister. Bevor das Mikro an Stefan Sternberg, Landrat für den Kreis Ludwigslust-Parchim, weitergereicht wurde, schallte ihm erst einmal ein Geburtstagsständchen entgegen – nachträglich, lautstark und von allen gemeinsam gesungen. Auch der Landtagsabgeordneter Wolfgang Waldmüller, die Plöner

Aus dem Inhalt

- Seite 3 Neues aus unserer Innenstadt
- Seite 10 24. Sitzung der Stadtvertretung
- Seite 14 20 Jahre Kultur- und Heimatverein Leisten
- Seite 16 750 Jahre Barkow
- Seite 24 Neues von den Vereinen/Sport
- Seite 32 Veranstaltungen
- Seite 34 Amtliche Bekanntmachungen

Die Plauer Zeitung erscheint kostenlos einmal im Monat mit einer Auflage von 4.650 Exemplaren im Amt Plau am See. Sie ist für auswärtige Leser im Abonnement erhältlich.



Ein Gläschen Sekt, Saft oder Wasser zum Empfang.

Wichtige Information an alle Besitzer von Kleinkläranlagen

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wird demnächst erhoben. Kleineinleitungen sind Einleitungen im Sinne der Satzung (Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen), die in Gewässer oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Bitte achten Sie daher darauf, dass der Nachweis der Dichtigkeit, sowie auch die wasserrechtliche Erlaubnis Ihrer Kleinkläranlage immer aktuell gültig im Amt Plau am See, Bauamt vorliegt. Da die wasserrechtliche Erlaubnis oftmals eine zeitlich begrenzte Dauer hat, muss diese entsprechend neu beim Landkreis be-

antrag und nach Bewilligung dem Amt Plau am See eingereicht werden, damit keine Abwasserabgabe für Kleineinleitungen erhoben werden muss.

Betreiber einer abflusslosen Grube sind ebenfalls verpflichtet, einen gültigen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen, sollte dieser abgelaufen oder gar nicht vorhanden sein.

Sie sind, gemäß der Satzung Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, dazu verpflichtet und ersparen sich gleichzeitig unnötige Kosten.

D. Knöfler
Sachbearbeiterin Bauamt

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat am 21.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See in der Fassung vom Januar 2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von etwa 18,9 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 63 (teilw.), 64 (teilw.), 65/3, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 76/5, 77/4, 77/6, 78/4, 78/6, 79/2, 80/2, 115/13, 115/17, 155, 156/11, 157/19, 158, 159, 160/21, 161/63, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 401/1, 401/3, 401/34, 401/35, 401/36, 401/40, 401/41, 401/42, 401/43, 401/44, 401/45, 401/46, 401/47, 401/48, 401/49, 401/50, 401/51, 401/52, 401/53 und 401/54 der Flur 6 in der Gemarkung Plau.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Güstrower Chaussee“ der Stadt Plau am See außer Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Internetseite des Amtes Plau am See unter <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffent-

lichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde am 20.06.2024 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite des Amtes Plau am See (<https://www.amtplau.de/bekanntmachungen/index.php>) veröffentlicht. Plau am See, den 07.06.2024

gez. Sven Hoffmeister
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches

